

# PSAG

**Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft  
Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen  
-Arbeitsgruppe Gerontopsychiatrie-**

Deutscher Bundestag  
Vorsitzender des Rechtsausschusses  
Andreas Schmidt MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Straubing, 26.05.2006  
Vorsitzender  
Georg Schwarzfischer  
Pro Seniore Residenz  
Wittelsbacherhöhe  
Asamstr. 17, 94315 Straubing  
Tel.: 09421/930 9  
Fax: 09421/930 899

## **Resolution zur Verlagerung der Zuständigkeit für das Heimrecht vom Bund auf die Länder**

### Anlagen

Sehr geehrter Herr Schmidt,

im Namen der Arbeitsgruppe Gerontopsychiatrie, einer Facharbeitsgruppe der lokalen Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) für die Stadt Straubing und den Landkreis Straubing-Bogen, wende ich mich als Vorsitzender dieses Gremiums an Sie.

Zu Ihrer Information möchte ich unsere Arbeitsgruppe kurz vorstellen.

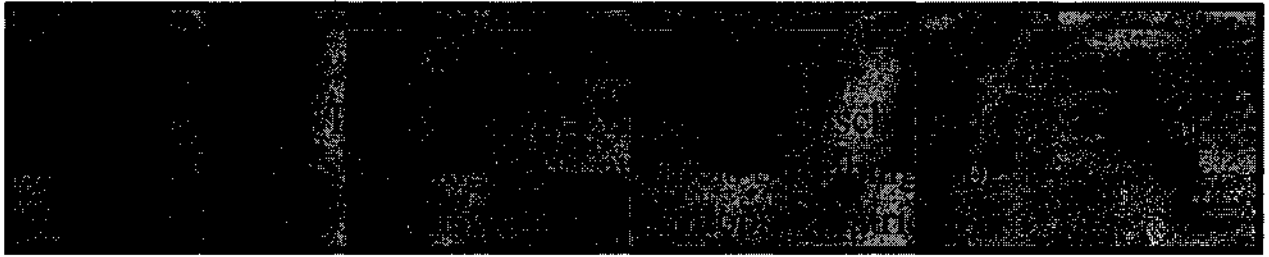
Sie besteht seit dem Jahre 1998 und agiert als spezifisches Vernetzungs- und Koordinierungsgremium - primär für Fragen der stationären Versorgung psychisch Kranker und pflegebedürftiger alter Menschen - unter dem Dach der lokalen PSAG. Als Mitglieder finden sich VertreterInnen aller lokalen Einrichtungen der stationären Altenpflege, der Heimaufsicht, der Berufsfachschule für Altenpflege, des Gesundheitsamtes, des MDK, und des Bezirks Niederbayern. Analog zu den Vorgaben des Bayerischen Landespsychiatrieplanes beschäftigen wir uns u. a. mit der Bestands- und Bedarfsanalyse der aktuellen und künftigen Versorgungssituation in diesem Versorgungsspektrum.

Wir bitten Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten unsere Anliegen, die wir letztlich stellvertretend für die von uns betreuten bzw. vertretenen SeniorenInnen an Sie herantragen, mit aller Energie zu verfolgen, um damit eine für diese Zielgruppe zufrieden stellende Lösung zu erreichen.

Für Ihre Bemühungen im Voraus vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

  
Günter Edenhofer  
Dipl. Sozialpäd. (FH)



## **Resolution zur Verlagerung der Zuständigkeit für das Heimrecht vom Bund auf die Länder**

Als eines der Verhandlungsergebnisse der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform wird der Vorschlag präsentiert, das Heimrecht aus der Kompetenz des Bundes in die Kompetenz der Länder zu überführen.

Wir appellieren an die AdressatenInnen dieser Resolution diesem Vorschlag nicht zuzustimmen, und das in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um diesbezüglich den Status quo zu erhalten.

### **Begründung**

Retrospektiv sei einfürend darauf hingewiesen, dass im Jahre 1974 mit großer Mehrheit der Abgeordneten des Deutschen Bundestages aus Überzeugung und aufgrund des Bestehens diverser nicht nur sozialpolitischer, sondern auch rechtlicher Problematiken, das Heimgesetz aus der Länder- in die Bundeskompetenz überführt wurde. Ziel sollte u.a. sein, bei dieser elementaren Problemstellung bundeseinheitliche (Mindest-) Standards zu setzen. In diesem Zusammenhang sei auch auf Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes verwiesen, in welchem postuliert wird, dass der Bund dann u.a. in einem Bereich die Gesetzgebungsbefugnis habe, „wenn und so weit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht“.

Aus unserer Sicht trifft dies im Falle des Heimgesetzes eindeutig zu.

Wir appellieren hier, auch mit besonderer Sorgfalt vorzugehen, da es sich um Belange von Menschen handelt, welche im Falle eigener Betroffenheit in der Regel eigenverantwortlich nicht mehr agieren können. Wir sprechen hier von ca. 2.1 Millionen pflegebedürftiger Menschen in der BRD, welche zu ca. einem Drittel (laut Bericht Pflegestatistik 2003 des Statistischen Bundesamtes vom April 2005) in Heimen betreut werden.

Bereits im Vorfeld der Verabschiedung dieses Vorschlages der Koalitionsarbeitsgruppe werden die Befürchtungen, welche durch die VertreterInnen der freien Wohlfahrtspflege, der Heimträger und der großen weiteren Sozialverbände, aber auch von politischer Seite vorgetragen wurden und werden, bestätigt:

Eine Konsequenz aus der Rückverlagerung auf Länderkompetenz wird mit Sicherheit das Aufweichen der Qualitätsstandards sein und damit die Schaffung einer bundesuneinheitlichen Landschaft in der Altenpflege, welche sich nach der Finanzkraft des jeweiligen Bundeslandes bemessen wird. Ein Wettbewerb im positiven Sinne zum Wohle der HeimbewohnerInnen dürfte dadurch wohl mit Sicherheit nicht initiiert werden.

Gesetze regeln das System des Miteinanders einer Gesellschaft zum Wohle des Einzelnen und des Gesamtsystems. Welche Vorteile sich hierbei nun durch eine Rückverlagerung auf Länderkompetenz ergeben sollten, ist für uns nicht einsichtig. Einsichtig sind aber sehr wohl die Nachteile.

Wenn Qualitätsstandards gesenkt werden, geht dies natürlich einher z.B. mit der Absenkung der Fachkraftquote. Dass dies nicht nur humanitäre Fragestellungen aufwirft, sondern letztlich auch fiskalische, zeigen zahlreiche Untersuchungsergebnisse. Hierin wird klar nachgewiesen, dass fachlich qualifizierte Pflege eindeutig einen geringeren Aufwand und Einsatz an Pflege- und Krankenkosten nach sich zieht.

Zu Recht kann darauf verwiesen werden, dass das Heimrecht in der bestehenden Form zu einer wesentlichen Verbesserung der Versorgung alter und hilfebedürftiger Menschen, auch im Hinblick auf annähernd gleiche Lebensbedingungen in der BRD geführt hat. Gleichwohl darf nicht verschwiegen werden, dass dadurch nicht alle Defizite behoben sind. Gerade letzteres macht aber unser Anliegen umso dringlicher, als es gilt zu verhindern, diesen erreichten aber ohnehin nicht optimalen Standard aufzuweichen, indem durch eine Rückverlagerung der Gesetzgebungskompetenz bezüglich des Heimrechtes auf die Länder einem Abschmelzen der Mindeststandards in der Altenpflege Tür und Tor geöffnet werden.

Die Mitglieder  
der Facharbeitsgruppe Gerontopsychiatrie  
der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft  
für die Stadt Straubing  
und den Landkreis Straubing-Bogen